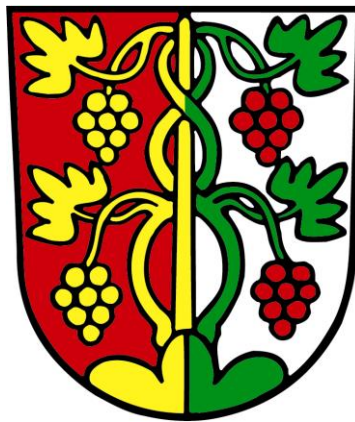


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



**Reglement über die Instand-
setzung von Grabenaufbrüchen
im öffentlichen Strassengebiet**

2019

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Reglement über die Instandsetzung von Grabenaufbrüchen im öffentlichen Strassengebiet

Der Gemeinderat Hilterfingen, gestützt auf

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Artikel 86 ff Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Artikel 2 und Artikel 44 Absatz 3 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hilterfingen vom 3. Juni 2015

beschliesst:

Zweck	Art. 1	<p>¹ Dieses Reglement regelt für Grabarbeiten im öffentlichen Strassenbereich insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Bewilligungsverfahren- die Art und Weise der Wiederinstandstellung nach Strassenaufbrüchen- die verursachergerechte Finanzierung zur Wiederherstellung von Deckbelägen und Markierungen <p>² Mit der Umsetzung der Vorgaben soll einer vorzeitigen Wertminderung der Gemeindestrassen aufgrund mangelhaft ausgeführter Instandstellungsarbeiten nach Strassenaufbrüchen entgegengewirkt werden.</p>
Geltungsbereich	Art. 2	<p>Das Reglement gilt innerhalb der Gemeinde Hilterfingen für Grabenaufbrüche auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf privaten Weganlagen, welche im Rahmen von Dienstbarkeiten oder Widmungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und durch die Gemeinde unterhalten werden.</p>
Bewilligungserfordernis	Art. 3	<p>¹ Sämtliche Grabenaufbrüche erfordern eine Bewilligung der Gemeinde. Aufbruchgesuche sind bei der Bauverwaltung Hilterfingen einzureichen.</p> <p>² Aufbruchgesuche für Neuanlagen, Umlegungen, Erweiterungs- oder Unterhaltsarbeiten von Werkleitungen usw. sind mindestens 20 Tage vor Baubeginn mit dem Formular 5.0 "Benützung von öffentlichem Terrain", einem Situationsplan und den zur Beurteilung der projektierten Anlagen nötigen Pläne und Erläuterungen einzureichen. Daraus sollen der Umfang und die Bauweise ersichtlich sein.</p> <p>³ Grabenaufbrüche aufgrund von Notsituationen wie Leitungsbrüche und dergleichen erfordern eine nachträgliche Bewilligung der Gemeinde. Die nachträglichen Gesuchsunterlagen sind innert 5 Arbeitstagen seit dem Ereignis einzureichen.</p>
Bewilligung	Art. 4	<p>¹ Die Bauverwaltung Hilterfingen erteilt die Bewilligungen für die Grabenaufbrüche und legt die Bedingungen und Auflagen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Normen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- SN 640 324 Dimensionierung des Strassenbaus Unterbau und Oberbau- SN 640 420 Asphalt (Grundnorm)

- SN 640 430 Walzasphalt (Konzeption, Ausführung und Anforderungen an die eingebauten Schichten)
- SN 640 535c Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften (insbesondere Abschnitte 13 - 14)
- SN 640 538b Grabarbeiten, administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichem Grund
- SN 640 585b Verdichtung und Tragfähigkeit (Anforderungen)
- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen

² Der Belagsaufbau und die / der einzubauende Mischgutsorte und -typ richten sich nach der Verkehrsbelastung und werden durch die Bauverwaltung vorgegeben.

Ausführungsphasen
Beläge und Markierungen

Art. 5

¹ Vorbehältlich anderslautender Auflagen der Bauverwaltung sind die Tragschicht und der Deckbelag in zwei Phasen einzubringen. Phase 1 (Tragschicht) erfolgt immer durch den Bewilligungsnehmer. Phase 2 (Deckbelag) wird in der Regel durch eine von der Gemeinde bestimmte Unternehmung, auf Kosten des Bewilligungsnehmers, ausgeführt. Die Kosten werden aufgrund der Verrechnungsansätze gemäss Anhang 1 bestimmt.

² Bei grossflächigen Grabenaufbrüchen (über 150 m²) kann die Gemeinde das Einbringen des Deckbelags dem Bewilligungsnehmer überlassen. Dieser lässt die Arbeiten auf seine Kosten durch eine fachlich ausgewiesene Unternehmung ausführen.

³ Auf allen Strassen, Trottoirs und heiklen Fussgängerbereichen ist die Tragschicht in der Phase 1 bis Oberkant Fahrbahn einzubauen (Vermeidung Stolpergefahr, Pfützenbildung). Der Einbau der Tragschicht hat grundsätzlich unmittelbar nach der Grabenauffüllung zu erfolgen, jedoch spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen.

⁴ Das Einbringen des Deckbelags erfolgt nach 1 - 2 Jahren (nach Abklingen allfälliger Setzungen). Dazu wird die Tragschicht vorgängig um die Höhe des einzubringenden Deckbelags abgefräst.

⁵ Besteht keine Setzungsgefahr (z.B. bei geringer Grabentiefe oder bei Kabelschächten), kann der Deckbelag kurz nach Erstellung der Tragschicht in der geforderten Stärke eingebaut werden. Die Gemeinde entscheidet über die auszuführende Variante.

⁶ In speziellen Fällen (verkehrstechnische Gründe, ungeeignete Witterungsverhältnisse, grosse Setzungsgefahr usw.) kann der Bewilligungsnehmer vor dem definitiven Einbau der Tragschicht ausnahmsweise einen provisorischen Belag zu seinen Lasten erstellen lassen. Die Ausführung ist mit der Gemeinde abzusprechen.

⁷ Die Wiederherstellung der Markierung erfolgt in der Regel im Rahmen der Phase 2 durch die Gemeinde, auf Kosten der Bewilligungsnehmer. Bei heiklen Verkehrsverhältnissen kann die Gemeinde auf Kosten der Bewilligungsnehmer eine Zwischenmarkierung ausführen lassen. Die Kosten werden aufgrund der Verrechnungsansätze gemäss Anhang 2 bestimmt.

Qualitätsanforderungen, Abnahme

Art. 6

¹ Der Belagseinbau soll in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen.

² Vor dem Einbringen der Tragschicht sind die Belagsränder beidseitig nachzuschneiden. Der Abstand der Trennschnitte hat mindestens 20 cm zu den Grabenrändern zu betragen. Der Deckbelag hat die eingebaute Tragschicht allseitig mindestens um weitere 15 cm zu überlappen (Überlappung der Belagsnähte).

³ Verbleibende Belags-Reststreifen von weniger als 50 cm Breite zu Randabschlüssen, Fassaden oder Mauern müssen entfernt und neu eingebaut werden.

⁴ Der sorgfältigen Grabenauffüllung gilt besonderes Augenmerk. Die Gemeinde kann zur Überprüfung der Verdichtung ME-Messungen verlangen, welche zu Lasten der Bewilligungsnehmer auszuführen sind. Für allfällige Folgeschäden wegen ungenügender Verdichtung haften die Verursacher bzw. die Bewilligungsnehmer.

⁵ Um die geforderte Qualität der Beläge zu überprüfen, kann die Gemeinde zu Lasten der Bewilligungsnehmer Belagsuntersuchungen oder Bohrkernanordnungen anordnen. Bei Nichterfüllen der Normen behält sich die Gemeinde weitere Massnahmen vor, welche bis zum Ersatz des eingebauten Belages und der Foundation reichen. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmer.

⁶ Nach dem Einbau der Tragschicht sind die Arbeiten umgehend der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Bei der Abnahme werden die Flächen für die Kostenberechnung des Deckbelags ausgemessen. Die Abnahme wird protokolliert.

Spezialfinanzierung

Art. 7

¹ Zur Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Einbau der Deckbeläge (Phase 2) führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Die Äufnung der Spezialfinanzierung erfolgt durch

- a) Bewilligungsgebühren
- b) Erträge aus Vorbezügen für die einzubauenden Deckbeläge und wiederherzustellenden Markierungen
- c) übrige Erträge

³ Die aus der Spezialfinanzierung entnommenen Mittel sind zweckgebunden für den Einbau von Deckbelägen auf Gemeindestrassen zu verwenden.

⁴ Die Zuständigkeit für die Entnahmen entrichtet sich nach der allg. Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

⁵ Entnahmen sind möglich, soweit der Bestand der Spezialfinanzierung ausreicht.

⁶ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Verrechnung

Art. 8

¹ Dem Bewilligungsnehmer werden folgende Aufwände in Rechnung gestellt:

- Gebühr für die Aufbruchbewilligung
- Kosten für den einzubringenden Deckbelag
- Kosten für wiederherzustellende Markierungen
- Zusatzkosten für Mängelbehebung und Bearbeitungsaufwendungen der Gemeinde

² Die Gebühr für die Aufbruchbewilligung wird gestützt auf Art. 31 Abs. 7 Bst. c Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hilterfingen vom 6. Juni 2012 in Rechnung gestellt.

³ Die Kosten für das Einbringen der Deckbeläge und der Wiederherstellung von Markierungen (vgl. Art. 5, Phase 2) werden nach Ausmass und aufgrund von pauschalierten Verrechnungsansätzen ermittelt. Die Ansätze gelten für konventionelle bituminöse Deckbeläge auf Fahrbahnen, Trottoirs, Gehwegen und Parkplätzen. Die detaillierten Ansätze sind in den Anhängen 1 und 2 aufgelistet.

⁴ In die Verrechnungsansätze eingeschlossen sind die für den Deckbelageinbau erforderliche Baustelleninstallation, Fräsarbeiten, Reinigung der Oberfläche, Aufbringen des Haftklebers, Fugenband, Zuschlag für Schachtanpassungen sowie Lieferung und Einbau des Deckbelags.

⁵ In den Verrechnungsansätzen nicht eingerechnet sind:

- Zusätzliche Aufwendungen für die Mängelbehebung infolge grösserer Senkungen, defekter oder gesenkter Randabschlüsse, Senkungen bei Schachtabdeckungen und dergleichen.
- Besonderer Aufwand des Gemeindewerkhofs für die Signalisation von Umleitungen, Kontrollen und Aufnahme von Mängeln und dergleichen.

⁶ Bei Aufbrüchen von unter 5-jährigen Strassenbelägen wird auf die Verrechnungsansätze ein Zuschlag von 25 % hinzugerechnet.

⁷ Zur Bestimmung der Deckbelagsfläche wird zur eingebauten Tragschicht allseitig ein Zuschlag von 15 cm hinzugerechnet (Nacharbeiten Grabenränder, Überlappung der Belagsnähte). Die gemessenen Flächen werden auf ganze m² aufgerundet.

⁸ Zusatzaufwände der Gemeinde werden den Bewilligungsnehmern aufgrund des effektiven Aufwands in Rechnung gestellt. Es gelten dabei der vom Gemeinderat beschlossene Tarif für den Werkhof Hilterfingen sowie für

Verwaltungspersonal die Aufwandgebühr II gemäss Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hiltfingen vom 6. Juni 2012.

Fälligkeit, Zahlungsfrist	Art. 9	<p>¹ Sämtliche Kosten (Bewilligungsgebühr, Aufwand Werkhof, Verrechnung Deckbelag) werden dem Bewilligungsnehmer nach Abschluss der Phase 1, bzw. innerhalb 60 Tagen nach der Abnahme, in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p>² Nach Zahlungseingang wird der Bewilligungsnehmer von seinen Verpflichtungen entlassen. Vorbehalten bleiben allfällige Garantieleistungen innerhalb einer 5-jährigen Garantiefrist (Art. 210 Abs. 2 OR).</p>
Teuerung	Art. 10	<p>¹ Die Verrechnungsansätze gemäss den Anhängen 1 und 2 basieren auf dem Schweizer Baukostenindex von 99.7 Punkten (Bereich Tiefbau, Basis Okt. 2015, Stand April 2018). Die Ansätze werden jeweils der Teuerung angepasst, sobald sich der Index um mindestens 10 Punkte verändert.</p> <p>² Teuerungsbedingte Anpassungen der Verrechnungsansätze liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.</p>
Schlussbestimmungen	Art. 11	<p>¹ Bei Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden dem Verursacher sämtliche Zusatzaufwände der Gemeinde in Rechnung gestellt (z.B. Nachkontrolle der Grabenverdichtung, Prüfung der Belagsstärke mittels Bohrkern und Laboruntersuchung usw.).</p> <p>² Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Beschwerden sind schriftlich, mit Antrag und Begründung sowie unterzeichnet einzureichen.</p>
Inkrafttreten	Art. 12	<p>¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.</p> <p>² Die Regelungen finden keine rückwirkende Anwendung.</p>

Reglement über die Instandsetzung von Grabenaufbrüchen im öffentlichen Strassengebiet

Anhang 1

Belagsaufbau, Verrechnungsansätze für Deckbeläge

	Kategorie / Strassen-Typ / Belags-Typ			
Verkehrslast-Klasse	T1 sehr leicht	T2 leicht	T3 mittel	T4 schwer
Strassentyp	Trottoir, Gehwege	Detail-Erschliessungen	Basis-Erschliessungen	Hauptstrassen mit Busverkehr
Tragschicht Phase 1	50 mm ACT 16 N/S	70 mm ACT 22 N/S	90 mm ACT N/S	60 mm ACB 16 S 80 mm ACT 22 S
Deckbelag Phase 2	30 mm AC 8 N	40 mm AC 11 N/S	40 mm AC 11 N/S	40 mm AC 11 S
Massgebliche Fläche m²	Fr./m²	Fr./m²	Fr./m²	Fr./m²
1 - 5	194.00	220.00	220.00	220.00
6 - 50	145.00	165.00	165.00	165.00
51 - 100	116.00	135.00	135.00	135.00
101 - 150	83.00	95.00	95.00	95.00
>150	nach Aufwand / Ausführung Deckbelag durch Bewilligungsnehmer			

Reglement über die Instandsetzung von Grabenaufbrüchen im öffentlichen Strassengebiet

Anhang 2

Verrechnungsansätze für Markierung (in Schweizer Franken)

Markierung	Einheit	Farbe 1-Komp. 600 g/m ²	Kaltplastik 2-Komp. 2500 g/m ²	Struktur 2-Komp. 2500 g/m ²
Fussgängerstreifen				
Fussgängerstreifen, 50 cm, gelb	m ¹	13.00	70.00	60.00
Linien				
Linien bis 15 cm, alle Farben	m ¹	5.00	13.00	10.00
Linien bis 16 - 20 cm, alle Farben	m ¹	8.00	15.00	12.00
Linien 21 - 50 cm, alle Farben	m ¹	14.00	38.00	
Sperrflächen, weiss	m ²	24.00	65.00	
Kleinmarkierungen, Schriften und Symbole				
Einspurpfeile gerade, abbiegend, doppelt, weiss	St	58.00	152.00	
Schriftzug STOP, h = 120 cm, weiss	St	54.00	190.00	
Schriftzeichen allg., h = 120 cm, weiss oder gelb	St	16.00	53.00	
Schriftzeichen allg., h = 20 - 40 cm, weiss oder gelb	St	5.00	17.00	
Symbol Radfahrer, Symbol Fussweg, gelb	St	49.00	125.00	
Symbol Achtung Kinder, inkl. Schrift	St	570.00	1'275.00	
Signal 3.02, kein Vortritt, weiss	St	55.00	168.00	
Tempo 30, weiss	St	57.00	164.00	
Zone 30, Würfel weiss (Schachbrett)	St	11.00	21.00	
Schriftzug, Zone 30	St	79.00	380.00	
Parkverbotskreuze, gelb	St	16.00	39.00	
Prov. Markierung mit Scotch Band A-650, 15 cm	m ¹	15.00		
Demarkieren				
Linien, 15 - 20 cm	m ¹	10.00	10.00	10.00
Fussgänger 50 cm	m ¹	52.00	52.00	52.00
Sperrflächen	m ²	52.00	52.00	52.00

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement über die Instandsetzung von Grabenaufbrüchen im öffentlichen Strassengebiet anlässlich seiner Sitzung vom 6. Mai 2019 besprochen und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Reglement über die Instandsetzung von Grabenaufbrüchen im öffentlichen Strassengebiet anlässlich seiner Sitzung vom 6. Mai 2019 besprochen und genehmigt hat,

- der Beschluss am 16. Mai 2019 und am 23. Mai 2019 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 16. Mai 2019 bis und mit 17. Juni 2019 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, xxxxxxxxxxxx

Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn

Inkrafttreten

Gemäss Artikel 12 tritt das Reglement über die Instandsetzung von Grabenaufbrüchen im öffentlichen Strassengebiet auf den 1. Juli 2019 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 27. Juni 2019.